Schmitz, Thomas

Von: Beyer, Ralf

Gesendet: Freitag, 26. Februar 2021 11:59

An: Guckelsberger, Barbara

Cc: Schmitz, Thomas; Schreiter, Daniel; Förster, Artur

Betreff: WG: Gutachten Trerichsweiher Anlagen: 2021-02-08_SN_Trerichsweiher.pdf

Hallo Frau Guckelsberger

Wie besprochen die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des RSK und des LANUV zu den von Herrn Pilgram Empfohlenen Maßnahmen am Trerichsweiher.

Das würde ich dann so in die Vorlage für den UA zur Kenntnis übernehmen.

Mit Herrn Pilgram habe ich das ganze schon durchgesprochen, wir würden das dann so nach den Vorgaben umsetzen.

Mit freundlichen Grüßen Ralf Beyer Abteilungsleiter Grünflächenunterhaltung, Friedhöfe und Stadtwald Amt für Immobilienmanagement und Baubetrieb der Stadt Siegburg

Tele. 02241/1026816 Fax. 02241/1026830

Mail. ralf.beyer@siegburg.de

Von: Schuth, Wolfgang [mailto:wolfgang.schuth@rhein-sieg-kreis.de]

Gesendet: Mittwoch, 17. Februar 2021 14:16 **An:** Beyer, Ralf <Ralf.Beyer@Siegburg.de>

Cc: Kuhn, Norbert <norbert.kuhn@rhein-sieg-kreis.de>; Jacobi, Martin <martin.jacobi@rhein-sieg-kreis.de>; Rueter,

Christoph <christoph.rueter@rhein-sieg-kreis.de>

Betreff: AW: Gutachten Trerichsweiher

Sehr geehrter Herr Beyer,

vielen Dank für die Übersendung des von Herrn Pilgram erstellten Gutachtens zur Verbesserung der Wasserqualität des Trerichsweihers.

Anlässlich des Besprechungstermins am 05.08.2020 hatte sich als mögliche Sanierungsmöglichkeit für die Wiederherstellung einer guten Wasserqualität in Verbindung mit einem Abbau der Sedimente, ein Ablassen des Gewässers, einhergehend mit der Neuanlage eines Mönches und der Aufnahme einer traditionellen Nutzungsform des Teiches (turnusmäßige Winterung mit Kalkeinarbeitung zum Abbau des Sedimentes) abgezeichnet. Neben dieser Sanierungsmöglichkeit (vgl. Ziffer 4.3 "Optimal zum Schlammabbau") hat Herr Pilgram in seinem Gutachten weitere Optionen aufgeführt und gelangt als

Resümee zu der gutachterlichen Empfehlung, die Wasserqualität durch eine Tiefenwasserbelüftung zu verbessern (vgl. Ziffer 4.5 "Wasser bleibt drin"). Als Vorteile dieser Maßnahme führt er an, dass eine solche Sanierung mit vergleichsweise geringem Aufwand und ohne bauliche Eingriffe im Naturschutz-/FFH-Gebiet umsetzbar sei. Die Problematik anderer Sanierungsvarianten, ob das natürliche Wasserdargebot überhaupt ausreiche, um eine Wiederbespannung des Trerichsweihers unter Beachtung artenschutzrechtlicher Gesichtspunkte sicherzustellen, bestehe bei dieser Sanierungsvariante zudem nicht. Neben der geänderten Belüftung empfiehlt Herr Pilgram Kalkgaben im Winter, ggfls. den Einsatz von Phosphatbindern, das Einsetzen gründelnder Fische und einen Tiefenwasserabfluß des Weihers.

Angesichts der mit einigen Vorschlägen einhergehenden tlw. gravierenden Änderungen des Gewässerchemismus und aufgrund der besonderen Sensibilität des Gebietes als Naturschutzgebiet sowie Natura 2000-Gebiet haben wir –wie von Herrn Jacobi mitgeteilt- das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) um eine Stellungnahme zu dem Gutachten gebeten. Die Stellungnahme des LANUV vom 08.02.2021 habe ich als Anlage beigefügt. In Kenntnis dessen nehme ich in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde nachstehend zu dem vorliegenden Gutachten Stellung.

Im Grundsatz begrüße ich, dass mit der Variante 4.5 ("Wasser bleibt drin") zunächst eine minimalinvasive Methode zur Verbesserung der Wasserqualität zur Anwendung gelangen soll. Der gutachterlichen Empfehlung zu Variante 4.5 wird daher unter folgenden Gesichtspunkten/Einschränkungen gefolgt:

1. Belüftung

Die LANUV weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass der Trerichsweiher als relativ flaches Gewässer keine stabile Gewässerschichtung aufweise und insofern bei einer Tiefenwasserbelüftung die Gefahr einer Sedimentaufwirbelung bzw. Nährstoffresuspension und damit eines verstärkten Nährstoffeintrags in oberflächennahe Wasserschichten bestehe. Die LANUV favorisiert daher eine oberflächennahe Belüftung. Die Vorbehalte der LANUV bzgl. einer Tiefenwasserbelüftung teile ich im Grundsatz auch in Kenntnis dessen, dass Herr Pilgram in seinem Gutachten ausführt, dass der Trerichsweiher entgegen vorheriger Erwartungen zumindest in einigen tieferen Bereichen eine Schichtung aufweist. Gegen eine reine Tiefenwasserbelüftung bestehen daher auch meinerseits Bedenken. Anstelle dessen sollte die Gewässerbelüftung wie folgt erfolgen:

- Die Belüftung hat i.d.R. oberflächennah und nur in Bereichen mit nachgewiesener stabilerer Schichtung in mittlerer Höhe des dortigen Wasserkörpers zu erfolgen.
- Für die Stromversorgung (Belüftung mit komprimierter Druckluft) sind aufgrund der deutlich geringeren Betriebsgeräusche Linearkompressoren anstelle eines Ringgebläses zu verwenden.
- Die bauliche Ausgestaltung der Pontons (Anzahl, Bauart, Größe, Position, Einstellbarkeit der Belüftungshöhe im Gewässerkörper etc.) ist näher zu konkretisieren und im Vorfeld eines Einsatzes mit mir abzustimmen.

2. Kalkung (Phosphorfällung)

In Anbetracht der mit einer solchen Maßnahmen einhergehenden gravierenden Veränderungen des Gewässerchemismus und möglicher negativer Auswirkungen auf Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie oder Vogelarten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie innerhalb des NATURA 2000-Gebietes, bestehen Bedenken gegen eine solche Maßnahme. Derartigen Maßnahmen kann derzeit weder aus wasserrechtlicher noch naturschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden. Hierzu bedürfte es entsprechender wasserrechtlicher und ggfls. auch naturschutzrechtlicher Zulassungen mit entsprechenden umweltfachlichen Begutachtungen zu den Auswirkungen solcher Maßnahmen (FFH-VP und Artenschutz) sowie nachfolgend eines begleitenden umweltfachlichen Monitorings.

3. Tiefenwasserableitung

Die optional vorgeschlagene Maßnahme ist im Zusammenspiel mit der vorgeschlagenen Tiefenwasserbelüftung und dem Besatz mit Fischen zu betrachten. Ich teile die vom LANUV vorgetragenen Bedenken gegen eine solche Maßnahme. Dies auch insofern, als dass eine Tiefenwasserableitung mit dem Eintrag schwebstoffreichen Tiefenwassers in die Agger als Lachslaichgewässer einhergehen würde. Der Tiefenwasserableitung kann derzeit weder aus wasserrechtlicher noch naturschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden. Hierzu bedürfte es entsprechender wasserrechtlicher und ggfls. auch naturschutzrechtlicher Zulassungen mit entsprechenden umweltfachlichen Begutachtungen zu den Auswirkungen solcher Maßnahmen (FFH-VP und Artenschutz) sowie nachfolgend eines begleitenden umweltfachlichen Monitorings.

4. Fischbesatz

Auch der vorgeschlagene Besatz mit gründelnden Fischen ist im Zusammenspiel mit der vom Gutachter vorgeschlagenen Tiefenwasserbelüftung und -ableitung zu betrachten. Das Einsetzen gründelnder Fische würde zu einer zusätzlichen, erhöhten Rücklösung von Nährstoffen aus dem Sediment im Trerichsweiher führen, die in Anbetracht der aus anderen Gründen nicht zielführenden Tiefenwasserableitung (siehe Ziffer 3) im Wasserkörper verbleiben würden. Von einem Fischbesatz ist daher abzusehen.

Generell ist für die anstehenden Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität des Trerichsweihers ein begleitendes Monitoring zur Untersuchung der Nährstoffparameter (N und P), Sichttiefe, Chlorophyll, eine Überprüfung des Cyanobakterienvorkommens, sowie die Aufnahme von Tiefenprofilen (O2, pH, WT, Lf, pH) im Jahresverlauf im zweiwöchigen Turnus durchzuführen. Die Beprobungsergebnisse bitte ich mir zukommen zu lassen.

Nach spätestens 3 Jahren ist eine erneute gutachterliche Einschätzung des Sanierungserfolges vorzunehmen. Sofern die geänderte Belüftung nicht zu einer messbaren, deutlichen Verbesserung der Wasserqualität geführt haben sollte, sind andere Sanierungsmöglichkeiten, wie z.B. die ursprünglich favorisierte Sanierungsmethode 4.3 (Mönchbauwerk, Winterung) oder ggfls. auch die ergänzenden Vorschläge von Herrn Pilgram weiter zu verfolgen, planerisch zu konkretisieren und mit mir abzustimmen.

Unter Zugrundelegung der o.a. Gesichtspunkte bedarf es für die geänderte Belüftung weder einer wasserrechtlichen noch einer naturschutzrechtlichen Genehmigung. Aus naturschutzrechtlicher Sicht handelt es sich hierbei um eine mit mir als Unterer Naturschutzbehörde abgestimmte Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahme, die der Verwirklichung der Ziele des Landschaftsplans Nr. 7 dient.

In Ergänzung der von Herrn Pilgram vorgeschlagenen Maßnahmen bitte ich auch eine erneute, teilflächige Mahd/Entnahme der Unterwasserpflanzen mittels eines Mähbootes in Erwägung zu ziehen. Eine solche Maßnahme könnte mit dazu beitragen, dass nicht noch mehr Phytomasse auf den Gewässerboden absinkt und zu einem weiteren Anwachsen des Gewässersedimentes führt.

Bei Bedarf können wir die Thematik auch gerne nochmals in einem gemeinsamen Gespräch mit Herrn Pilgram erörtern.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Wolfgang Schuth

Landschaftsarchitekt AKNW Amt für Umwelt- und Naturschutz Untere Naturschutzbehörde



Rhein-Sieg-Kreis Der Landrat Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg

Telefon: 02241-13-2667 Telefax: 02241-13-3200

wolfgang.schuth@rhein-sieg-kreis.de

rhein-sieg-kreis.de

Von: Beyer, Ralf < Ralf.Beyer@Siegburg.de > Gesendet: Montag, 18. Januar 2021 09:03

An: Schuth, Wolfgang < wolfgang.schuth@rhein-sieg-kreis.de >

Cc: Kuhn, Norbert <norbert.kuhn@rhein-sieg-kreis.de>

Betreff: WG: Gutachten Trerichsweiher

Sehr geehrter Herr Schuth Sehr geehrter Herr Kuhn

Als Anlage erhalten Sie das Gutachten des Sachverständigen Herrn Pilgram zum Trerichsweiher mit der Bitte um Prüfung und Genehmigung.

Bei den Dargestellten Lösungsansätzen, zu der derzeitigen Problematik, würden wir die unter 4.5 im Gutachten genannte

Lösungsvariante als derzeit alternativlos, da zeitnah umsetzbar, befürworten.

Ich bitte Sie daher um Ihre Zustimmung zu dieser Lösungsvariante, möglichst bis Anfang Februar, da ich beabsichtige dann mit der Beschaffung des für die Umsetzung notwendigen Equipments zu beginnen. In der Absicht Ende Mai mit Beginn der warmen Witterung entsprechend handlungsfähig zu sein, damit weitere Notfallaktionen wie im letzten Jahr zukünftig vermieden werden.

Mit freundlichen Grüßen Ralf Beyer Abteilungsleiter Grünflächenunterhaltung, Friedhöfe und Stadtwald Amt für Immobilienmanagement und Baubetrieb der Stadt Siegburg Tele. 02241/1026816

Fax. 02241/1026830

Mail. ralf.beyer@siegburg.de